

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 2023	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
22.06.23	Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung und der Hessischen Beihilfenverordnung..... <i>Ändert FFN 323-163, 323-66</i>	414
19.06.23	Siebte Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung <i>Ändert FFN 70-295</i>	415
19.06.23	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2023/2024 (Hessische Zulassungszahlenverordnung 2023/2024) <i>FFN 70-313</i>	416
19.06.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen..... <i>Ändert FFN 34-75</i>	421
21.06.23	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz..... <i>Ändert FFN 351-93</i>	422

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung und der Hessischen Beihilfenverordnung

Vom 22. Juni 2023

Aufgrund

1. des § 49 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183),
2. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtenengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3,25“ durch „4,10“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „0,65“ durch „0,80“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „2,61“ durch „3,30“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „0,79“ durch „1,00“ ersetzt.“
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren zugewiesene Hauptaufgabe im Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder der Kinderpornografie liegt, erhalten eine Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 2²

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 10 wird die Angabe „Satz 8“ durch „Satz 9“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beihilfebescheid kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträgerinnen oder Amtsträger zu bearbeiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

¹⁾ Ändert FFN 323-163

²⁾ Ändert FFN 323-66

**Siebte Verordnung zur Änderung der
Hessischen Hochschulzulassungsverordnung*)
Vom 19. Juni 2023**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 9 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 18 Abs. 2 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Hessischen
Hochschulzulassungsverordnung

Die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch „Schlussbestimmung“ ersetzt.
 - b) Die Angaben zu den §§ 40 bis 42 werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 43 wird die Angabe zu § 40.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „E-Mail-Adresse“ ein Semikolon und die Wörter „für die Registrierung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „Bewerberinnen und Bewerber können bis zu drei Zulassungsanträge je Hochschule stellen; bei Bewerbungen für Lehramtsstudiengänge sind auch die gewünschten Unterrichtsfächer anzugeben. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag je Hochschule stellen. Bei der Teilnahme von Studiengängen am DoSV, die aus mehreren Studienfächern bestehen, kann die Hochschule durch Satzung

1. mehr als drei Zulassungsanträge nach Satz 1 zulassen oder
2. festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können.

Im Falle des Satz 3 Nr. 2 zählt der Zulassungsantrag als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Abs. 1; hinsichtlich der Studienfächer gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden.“

5. In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch „Schlussbestimmung“ ersetzt.
6. Die §§ 40 bis 42 werden aufgehoben.
7. § 43 wird § 40.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 2023

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-295

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 2023/2024
(Hessische Zulassungszahlenverordnung 2023/2024)*)**

Vom 19. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Für das Wintersemester 2023/2024 werden für die Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester und von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Hochschule Darmstadt										
Architektur	200	0	180	0	180	0				
Betriebswirtschaftslehre	150	70	150	70	150	70				
Biotechnologie	70	0	70	0	80	0	75			
Innenarchitektur	100	0	100	0	80	0				
Logistik-Management	60	0	60	0	60	0				
Onlinejournalismus	45	0	50	0	50	0	50			
Onlinekommunikation	85	0	80	0	80	0	75			
Soziale Arbeit	180	0	180	0	210	0				
Soziale Arbeit PLUS Migration und Globalisierung	30	0	30	0	20	0	20	0		
Soziale Arbeit PLUS Psychomotorik	48	0	48							
Wirtschaftsingenieurwesen	150	0	150	0	150	0	140			
Wirtschaftspsychologie	60	0	60	0	60	0				
b) Frankfurt University of Applied Sciences										
Architektur	79	79	79	79						
Bauingenieurwesen	86	86	86	86						
Betriebswirtschaft - Business Administration	84	84	84	84	84	84	84			
International Business Administration	39	39	39	39	39	39	39			
International Finance	47									
Public und Non-Profit Management	44									
Real Estate und Facility Management	48									
Real Estate und Integrale Gebäudetechnik	21									
Soziale Arbeit	319									
Soziale Arbeit: transnational	18									
Stadtplanung	50									
Wirtschaftsinformatik	120									
Wirtschaftsrecht	86	86	86	86	86	86	86			

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
c) Hochschule Fulda										
International Business & Management	40	40	40	40	40	40	40			
Physiotherapie	45	0	45	0	45	0	45	0		
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	0	60	0	60	0	60	0	60		
Soziale Arbeit (Präsenz)	120	120	120	120	120	120	120			
d) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Kindheitspädagogik	140	0	140	0						
Medizin	180	175	175	175	160	155	155	155	155	155
Psychologie	150	0	150	0	150	0				
Tiermedizin	210	0	190	0	180	0	180	0	180	0
Zahnmedizin	34	32	29	29	29	29	29	29	29	29
e) Technische Hochschule Mittelhessen										
Architektur	60	60	60	40	60	40				
f) Universität Kassel										
Architektur	120	0	120	0	115	0				
Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	75	0	75	0	75	0				
Psychologie	96	0	102	0	95	0				
Soziale Arbeit	330	0	330	0	330	0				
Stadtplanung/Regionalplanung	50	0	50	0	50	0				
g) Philipps-Universität Marburg										
Humanbiologie	75	0	55	0	48	0				
Medienwissenschaft Hauptfach	85	0	75	0	65	0				
Medizin	411	0	382	0	361	0	355	0	322	0
Pharmazie	140	85	120	80	115	75	110	70		
Psychologie	150	0	130	0	115	0				
Zahnmedizin	38	35	33	32	32	31	30	30	30	29
h) Hochschule RheinMain										
Architektur	60	60	60	60	60	45	55			
Business Administration	76	70	70	70						
Digital Business Management	51	55	55	50	50	50				
Immobilienmanagement	65	0	65	0	65	0				
Innenarchitektur - Raum Inszenierung Design	25	28	28	30	30	30				
International Management	65	60	60	50	50	50	50	70		
International Media Management	20	25	25	25	25	0	0			

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Media: Conception & Production	40	40	40	35	35	35				
Media Management	60	75	75	75	75	85	85			
Medieninformatik	45	0	66	0	55	0	55			
Soziale Arbeit	90	110	110	110	110	110	110			
Soziale Arbeit (BASA online)	30	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend	35	0	45	0	45	0	45			
Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management	70	100	100	100	100	0	0			
Soziale Arbeit - Teilzeit	8	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Wirtschaftsinformatik	50	0	60	0	60	0	60			

2. für Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
a) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Lehramt an Förderschulen	210	0	210	0						
Lehramt an Grundschulen	220	0	220	0						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Ethik“	32	0	32	0						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“	30	0	30	0						
b) Universität Kassel										
Lehramt an Grundschulen	240	0	240	0	240	0	240			
c) Philipps-Universität Marburg										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	60	0	50	0	50	0	45	0	40	
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	30	0								

3. für Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
a) Hochschule Darmstadt						
Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester)	35	35	35			
Wirtschaftsingenieurwesen (4 Semester)	15	15	15	15		
Wirtschaftspsychologie	30	0	30	0		
b) Frankfurt University of Applied Sciences						
Accounting and Finance	32					
Global Logistics	36					
Leadership	18					
Strategisches Informationsmanagement	19					
Wirtschaftsingenieurwesen	36					

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
c) Hochschule Fulda						
International Management	38	38	38			
Psychosoziale Beratung und Therapie in der Sozialen Arbeit	20	0	20	0	20	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	0	20	0	20	0	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/Sozialraumorganisation“	0	20	0	20	0	
d) Justus-Liebig-Universität Gießen						
Ernährungswissenschaften	65	35				
Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control and Learning	40	0				
Psychologie	60	0				
Psychologie, Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“	90	0				
e) Universität Kassel						
Klinische Psychologie und Psychotherapie	60	0	60	0		
Psychologie	30	0	30	0		
Wirtschaft, Psychologie und Management	30	0	30			
f) Philipps-Universität Marburg						
International Business Management	10	0				
Klinische Linguistik	20	0				
Molecular and Cellular Biology	45	0				
Motologie und Psychomotorik	35	0				
Psychologie (2 Semester)	50	25				
Psychologie: Forschung und Anwendung (4 Semester)	50	0	40	0		
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	90	0	70	0		
g) Hochschule RheinMain						
Digital Business Management	17	0	0	0		
Media & Design Management	10	15	15			
Nachhaltige Mobilität	30	0	36			
Real Estate	30	0	0			
Soziale Arbeit	0	40	0			
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung	0	33	0	33	0	

§ 2

Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 2023

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen*)

Vom 19. Juni 2023

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 29. November 2017 (GVBl. S. 436), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ durch „16. Dezember 2022 (BAnz AT 20. Dezember 2022 V1)“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen haben Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu erfüllen (Fachkraftquote). Die Fachkraftquote ist erfüllt, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die jeweilige Einrichtung vereinbart ist. Sofern keine der in Satz 2 genannten Verträge bestehen, ist die Fachkraftquote bei vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, wenn die Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingehalten werden.

Sofern kein Fall des Satz 2 oder 3 vorliegt, ist die Fachkraftquote erfüllt, wenn in Einrichtungen nach Satz 1 mit

1. bis zu 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern und bis zu vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens eine Vollzeitstelle mit Fachkräften besetzt ist oder

2. mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohner mindestens die Hälfte der Stellenanteile des Betreuungs- und Pflegepersonals durch Fachkräfte besetzt ist.

Zusätzliches Pflege- oder Betreuungspersonal nach § 85 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.“

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt insbesondere für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“ eingefügt.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann im Rahmen einer Anordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen von Abs. 2 Satz 2 und 3 abweichende höhere Anforderungen an Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten in dieser Einrichtung festlegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 2023

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

*) Ändert FFN 34-75

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz *)

Vom 21. Juni 2023

Aufgrund des § 16 Nr. 1 bis 3 und 9 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 366), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz vom 5. Oktober 2015 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2022 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Identitäts- und Stammdaten“ durch das Wort „Identitätsdaten“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird das Wort „bestimmten“ durch „betroffenen“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird die Angabe „2 Nr. 1“ durch „1 Nr. 4“ und die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.
- e) In Nr. 6 wird die Angabe „3 und 4“ durch „2 und 3“ ersetzt.
- f) In Nr. 8 wird die Angabe „2 Nr. 9“ durch „1 Nr. 12“ und das Wort „Meldepflichtigen“ durch die Wörter „meldepflichtigen Stellen“ ersetzt.
- g) In Nr. 9 werden die Wörter „Patientinnen und Patienten“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt und wird nach den Wörtern „wie die Daten von“ das Wort „betroffenen“ eingefügt.
- h) In Nr. 10 werden die Wörter „Patientinnen und Patienten“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.
- i) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„11. die Abrechnungsdaten nach § 3 Abs. 2 an die Abrechnungsstelle zu übermitteln,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch „die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „Personen“ durch „Stellen“ ersetzt.
- c) In Nr. 5 wird das Wort „Meldepflichtige“ durch die Wörter „meldepflichtige Stellen“ und werden die Wörter „Patientinnen und Patienten“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Abrechnungsdaten“ die Angabe „nach Abs. 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Daten nach § 1 Nr. 11“ durch „Abrechnungsdaten nach Abs. 2“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Abrechnungsdaten für die Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und für die Abrechnung und Weiterleitung der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. die Identitätsdaten nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Krebsregistergesetzes,
2. die Abrechnungstammdaten nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Krebsregistergesetzes,
3. das Datum des Eintritts des Meldeanlasses nach § 4 Abs. 7 des Hessischen Krebsregistergesetzes,
4. das Datum der Meldung an die Vertrauensstelle nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Krebsregistergesetzes,
5. die Daten der Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der jeweils neuesten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung,
6. die Histologie und Lokalisation des Tumors einschließlich der Seite bei paarigen Organen im Klartext oder nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie in der jeweils neuesten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „gemeldete Patientin oder den gemeldeten Patienten“ werden durch „betroffene Person“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

*) Ändert FFN 351-93

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Abrechnungsdaten“ die Angabe „nach § 3 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen“ durch das Wort „Kostenträgern“ und wird das Wort „Personen“ durch „Stellen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Komma durch das Wort „und“ und die Angabe „3 und 5“ durch „4“ ersetzt.

5. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16a Abs. 1 des Hessischen Krebsregistergesetzes ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.“

6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

